

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)**

Stand: 30. Juni 2006

<b>0</b>	<b>Verzeichnis der Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Eisenbahninfrastruktur.....</b>	<b>5</b>
2.1	Lage der Eisenbahninfrastruktur.....	5
2.2	Beschreibung der Infrastruktur.....	5
<b>3</b>	<b>Besondere Zugangsvoraussetzungen.....</b>	<b>5</b>
3.1	Anforderungen an das Personal.....	5
3.2	Orts- und Streckenkunde.....	5
3.3	Anforderungen an Schienenfahrzeuge.....	6
3.4	Hafensicherheit.....	6
<b>4</b>	<b>Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur.....</b>	<b>7</b>
4.1	Antragstellung.....	7
4.2	Fristverlängerung.....	7
4.3	Antragsinhalt.....	7
4.4	Annahmefrist.....	7
4.5	Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren.....	7
<b>5</b>	<b>Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.....</b>	<b>8</b>
5.1	Vorrangige Nutzer.....	8
5.2	Nachrangige Nutzer.....	8
<b>6</b>	<b>Gefahrgut.....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Tankstelle / Gleiswaage.....</b>	<b>8</b>
7.1	Gleiswaage.....	8
7.2	Tankstelle.....	8

<b>8 Haftungsregelung.....</b>	<b>9</b>
<b>9 Veröffentlichung.....</b>	<b>9</b>
<b>10 Aufzeichnung des Funkverkehrs.....</b>	<b>9</b>

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
bzw.	beziehungsweise
duisport	Duisburger Hafen AG
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen
HaSiG	Hafenanlagensicherheitsgesetz NW
Nr.	Nummer
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

## **1. Anwendungsbereich**

Die NBS-BT gelten für die gesamte im Eigentum der duisport stehende Eisenbahninfrastruktur. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3c) Nr. 8 AEG.

Die Erbringung von Umschlagleistungen in den Häfen gehört nicht zum Leistungsangebot der duisport. Falls solche Leistungen in Anspruch genommen werden sollen, ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung mit einem entsprechenden Anbieter im Hafen erforderlich

## **2. Eisenbahninfrastruktur**

### **2.1 Lage der Eisenbahninfrastruktur**

Die Eisenbahninfrastruktur der duisport liegt in Duisburg in den Hafenteilen Ruhrort, Duisburg und Hochfeld Süd. Ein Übersichtsplan der Eisenbahninfrastruktur ist im Internet unter [www.duisport.de](http://www.duisport.de) veröffentlicht.

Eine Tankstelle für dieselgetriebene Schienenfahrzeuge sowie eine statische Gleiswaage befindet sich auf dem Gelände des Hafenhofbahnhofs Duisburg Hafen, Aakerfährstraße 125, 47058 Duisburg.

Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über folgende Bahnhöfe bzw. Abzweigungen der DB Netz AG:

Hafen Ruhrort	=	Bahnhof Duisburg-Ruhrort Hafen
Hafen Duisburg	=	Abzweig Sigle
Hafen Hochfeld Süd	=	Bahnhof Duisburg-Hochfeld Süd

### **2.2 Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur**

Die Eisenbahninfrastruktur der duisport beinhaltet keine Streckengleise, alle Fahrten auf der Eisenbahninfrastruktur sind als Rangierfahrten durchzuführen. Die maximale Geschwindigkeit ist auf 25 km/h beschränkt.

Die Eisenbahninfrastruktur der duisport ist nicht elektrifiziert, eine E-Traktion der Rangierfahrten ist daher nicht möglich.

## **3. Besondere Zugangsvoraussetzungen**

### **3.1 Anforderungen an das Personal**

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer bedürfen eines gültigen Führerscheins nach VdV-Schrift 753. Auf Verlangen der duisport ist der Führerschein nachzuweisen.

### **3.2 Orts- und Streckenkunde**

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer benötigen die erforderliche Orts- und Streckenkunde nach VdV-Schrift 755. duisport vermittelt die Orts- und Streckenkunde bei Bedarf gegen Entgelt.

Die ungefähre Dauer der Vermittlung der umfassenden Orts- und Streckenkunde, soweit keine spezifischen Vorkenntnisse vorhanden sind, beträgt:

**Hafen Ruhrort:**

18 Stunden, davon wenigstens 6 Stunden bei Dunkelheit, verteilt auf maximal sechs Werktage.

**Hafen Duisburg:**

18 Stunden, davon wenigstens 6 Stunden bei Dunkelheit, verteilt auf maximal sechs Werktage.

**Hafen Hochfeld Süd:**

4 Stunden, verteilt auf maximal zwei Werktage.

Die Einzelheiten der Vermittlung der Orts- und Streckenkunde werden durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen duisport und dem EVU geregelt. Der Antrag auf Vermittlung der Orts- und Streckenkunde ist vom EVU spätestens mit dem Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der duisport zu stellen.

Soweit das Betriebspersonal des EVU die Eisenbahninfrastruktur der duisport nicht regelmäßig befährt, gilt die Orts- und Streckenkunde sechs Monate nach der letzten Befahrung als erloschen.

**3.3 Anforderungen an die Schienenfahrzeuge**

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeuge müssen mit analogem Rangierfunk im 2-m Band ausgestattet sein.

**3.4 Hafensicherheit**

Soweit die genutzte Infrastruktur innerhalb von Hafenanlagen liegt, die unter den Anwendungsbereich des HaSiG in der jeweils gültigen Fassung fallen, hat das Personal des EVU die Anweisungen des zuständigen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und seiner Hilfskräfte zu befolgen. Das EVU trifft mit dem Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage selbständig eine Regelung über die Bedienung der Sicherungsanlagen (Gleistore etc.).

Auf Anforderung der duisport oder des Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage wird das EVU das eingesetzte Personal rechtzeitig vor Fahrtantritt namentlich benennen.

Vom EVU eingesetztes Personal muss sich jederzeit mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Der Beauftragte zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und seine Hilfskräfte werden – je nach behördlich festgesetzter Gefahrenstufe – Zugangskontrollen durchführen. Diese können sich auf Personal, Fahrzeuge und Ladung erstrecken. Es wird insbesondere ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von den Beauftragten zur Gefahrenabwehr oder den zuständigen Sicherheitsbehörden jederzeit die Nutzung der Infrastruktur untersagt bzw. der Zugang zu dieser gesperrt werden kann.

Diese Sicherheitsmaßnahmen beruhen auf zwingender gesetzlicher Vorschrift und können von duisport nicht beeinflusst werden. Jegliche Haftung der duisport für Behinderungen, Verspätungen, Zugausfälle oder sonstige Nachteile, die sich durch Sicherheitsmaßnahmen in vorgenannten Hafenanlagen für den Nutzer der Eisenbahninfrastruktur ergeben, ist ausgeschlossen.

## **4. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur**

### **4.1 Antragstellung**

Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Duisport können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden. Duisport wird innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gemäß § 14 Abs. 6 AEG abgeben oder den Antrag ablehnen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

### **4.2 Fristverlängerung**

Die Frist zur Abgabe eines Angebots gemäß Abs. 1 kann von Duisport in Fällen aufwendiger Bearbeitung angemessen verlängert werden. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei

- außergewöhnlichen Transporten (z. B. Lademaßüberschreitungen)
- Probefahrten (Versuchszüge)
- Rangierfahrten, die mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen verbunden sind
- Fahrten mit Nebenfahrzeugen
- Erforderliche Beteiligung mehrerer EIU

### **4.3 Antragsinhalt**

Mit der Anmeldung hat das EVU zumindest folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Kommunikationsdaten des EVU
- Beabsichtigter Zeitpunkt, Fahrtverlauf und Dauer der Nutzung
- Triebfahrzeuggattung
- Triebfahrzeugausrüstung (z. B. Funkfernsteuerung)
- Information über Transport (GGVSE, KV, Lü-Sendung, Schwerwagen)
- Zusammensetzung des Zuges
- Zugmasse, Zuglänge und Bremsleistung
- Angaben zu benötigten Abstell- und Zusatzanlagen
- Angaben zu zusätzlich benötigten Serviceleistungen

Die Anmeldung und die erforderlichen Daten sind in deutscher Sprache zu übermitteln.

### **4.4 Annahmefrist**

Ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann vom EVU nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

### **4.5 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren**

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen verschiedener EVU vor, so wird Duisport ein Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach § 10 Abs. 5 EIBV durchführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande und sind alle Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen verschiedener EVU notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse, so wird Duisport zunächst Anträgen Vorrang gewähren, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, die wiederum Bestandteil des Netzfahrplanes gemäß §§ 8 und 9 EIBV ist.

Sind alle Zugtrassen Bestandteil des Netzfahrplans gemäß §§ 8 und 9 EIBV, so wird duisport den Anträgen Vorrang gewähren, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, die wiederum von einem Rahmenvertrag nach § 14a AEG erfasst wird.

## **5. Nutzung der Infrastruktur**

### **5.1 Vorrangige Nutzer**

EVU, die die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der duisport zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer maximalen Abweichung von 15 Minuten antreten, gelten als vorrangige Nutzer.

### **5.2 Nachrangige Nutzer**

Tritt ein EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der duisport erst mehr als 15 Minuten nach dem vereinbarten Zeitpunkt an, so steht ihm die Infrastruktur nur noch unter Berücksichtigung der Fahrzeiten anderer vorrangiger Nutzer nach Absatz 1 zur Verfügung.

## **6. Gefahrgut**

Die Beförderung von Stoffen, die den Bestimmungen der Klassen 1 und 7 GGVSE unterliegen, ist auf der Eisenbahninfrastruktur der duisport nicht zugelassen.

## **7. Nutzung von Tankstelle und Gleiswaage**

### **7.1 Gleiswaage**

Die Einzelheiten der Nutzung der Gleiswaage werden durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen duisport und dem EVU geregelt. Die Bedienung der Gleiswaage hat grundsätzlich in Eigenleistung durch das EVU zu erfolgen; die erforderliche Sachkunde wird bei Bedarf gegen Entgelt durch duisport vermittelt.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, findet die Regelung unter Ziffer 4.5 entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Nutzung der Gleiswaage ist vom EVU spätestens mit dem Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der duisport zu stellen.

### **7.2 Tankstelle**

Die Einzelheiten der Nutzung der Tankstelle werden durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen duisport und dem EVU geregelt. Die Bedienung der Tankstelle hat in Eigenleistung durch das EVU zu erfolgen; die erforderliche Sachkunde wird bei Bedarf gegen Entgelt durch duisport vermittelt. Die Bedienung erfolgt mittels eines Code-Schlüssels, der dem EVU von duisport gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt wird.

Die Abgabe von Treibstoff erfolgt zu tagesaktuellen Preisen.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, findet die Regelung unter Ziffer 4.5 entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Nutzung der Tankstelle ist vom EVU spätestens mit dem Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der duisport zu stellen.

## **8. Haftungsregelung**

Abweichend von § 6.1.3 der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil wird der Ersatz eigener Sachschäden im Verhältnis zwischen duisport und EVU nicht ausgeschlossen, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500,- EUR übersteigt.

## **9. Veröffentlichungen**

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der duisport werden im Internet unter [www.duisport.de](http://www.duisport.de) veröffentlicht.

## **10. Aufzeichnung des Funkverkehrs**

Der Funkverkehr mit den Stellwerken der duisport wird fortlaufend mit einem Sprachspeicher aufgezeichnet.